

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. März 1963	Nummer 28
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20021 3216		Berichtigung zum Gem. RdErl. d. Justizministers (4444 — III C. 2), d. Innenministers (I C 2.17 — 79.14), d. Finanzministers (I B 1 Tgb. Nr. 4697.62) u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr (III/1 — 1106 — 60/62) v. 6. 11. 1962 — (MBL. NW. 1963 S. 8 · SMBL. NW. 20021) 3216	
		Vergabe von Aufträgen an Justizvollzugsanstalten VOL. A § 3 Nr. 3 i und § 9 Nr. 4	276
20024	19. 2. 1963	RdErl. d. Finanzministers Änderung der Richtlinien über die Haltung und Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kfz.-Richtl.) vom 27. Juni 1961	276
20314	19. 2. 1963	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Dritter Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 8. November 1962	276
2123	22. 2. 1963	Änderung der Berufsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein	281

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen	
Beschlüsse des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 10., 11. und 12. Sitzung (9. Sitzungsabschnitt) am 12., 13. und 14. Februar 1963 in Düsseldorf, Haus des Landtags	281

20021
3216**Berichtigung**

Betrifft: Gem. RdErl. d. Justizministers (4444 — III C. 2), d. Innenministers (I C 2 17 — 79.14), d. Finanzministers (I B 1 Tgb.Nr. 4697/62) u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr (III/1 — 1106 — 60/62) v. 6. 11. 1962 — (MBl. NW. 1963 S. 8 SMBl. NW. 20021).

3216

Vergabe von Aufträgen an Justizvollzugsanstalten VOL A § 3 Nr. 3 i und § 9 Nr. 4.

In der Anlage zu dem o. a. RdErl. muß die Anschrift unter 3 richtig lauten:

Jugendstrafanstalt
49 Herford
Eimterstraße 15

— MBl. NW. 1963 S. 276.

20024

**Änderung der Richtlinien
über die Haltung und Benutzung von Dienstkraft-
fahrzeugen im Lande Nordrhein-Westfalen
(Kfz.-Richtl.) vom 27. Juni 1961**

RdErl. d. Finanzministers v. 19. 2. 1963 —
B 2711 — 320 IV/63

Auf Grund des § 30 der Richtlinien über die Haltung und Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kfz.-Richtl.) v. 27. Juni 1961 (SMBl. NW. 20024) wird mit Wirkung vom 1. Februar 1963 der § 4 Abs. 1 wie folgt geändert:

1. In Buchstabe a) werden ersetzt
 - a) in Unterabsatz 2 die Zahl „6500,—“ durch „6700,—“,
 - b) in Unterabsatz 3 die Zahl „2000“ durch „2600“ und die Zahl „8500,—“ durch „10 200,—“.
2. In Buchstabe b) werden ersetzt
 - a) in Unterabsatz 1 die Zahl „13 000,—“ durch „13 300,—“,
 - b) in Unterabsatz 2 die Zahl „10 000,—“ durch „11 600,—“,
 - c) in Unterabsatz 3 die Zahlen „2000“ durch „2600“ und „9000,—“ durch „10 200,—“.

— MBl. NW. 1963 S. 276.

20314

**Dritter Tarifvertrag
zur Änderung des Bundes-Angestelltentarif-
vertrages vom 8. November 1962**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 334 IV/63
u. d. Innenministers II A 2 — 27.14.36 — 15001/63
v. 19. 2. 1963

A.

Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

**Dritter Tarifvertrag
zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages
vom 8. November 1962**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

und

einerseits

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr

— Hauptvorstand —, Stuttgart,

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft

— Hauptvorstand —, Hamburg

andererseits

wird für die Angestellten, deren Arbeitsverhältnisse durch den Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) geregelt sind, folgendes vereinbart:

§ 1**Einführung der Vergütungsgruppe I a**

(1) Es wird eine Vergütungsgruppe I a eingeführt. Die Vergütungsgruppe I erhält in den Tarifvorschriften die Bezeichnung I b, soweit dieser Tarifvertrag nichts anderes bestimmt.

(2) In den Vergütungstarifverträgen Nr. 2 vom 12. Mai 1952 und vom 7. Juni 1962 wird die jeweilige Anlage 1 wie folgt ergänzt:

Verg.Gr.	Anfangs- grund- verg. monatl. DM	Steige- rungs- betrag monatl. DM	Aufzük- kungs- zulage monatl. DM	Höchst- betrag der Grundverg. monatl. DM	Tarifklasse- schlüssel
I a	1222	67	64	1825	I b

(3) In den Vergütungstarifverträgen Nr. 2 wird die jeweilige Anlage 2 wie folgt ergänzt:

Verg.- Gr.	Ein- gangs- gruppe	26.	28.	30.	32.	34.	36.	38.	40.	42.	44.
I a	II	1222	1222	1222	1272	1327	1382	1437	1492	1547	1563

§ 2**Änderungen und Ergänzungen des BAT**

(1) In § 3 wird nachstehende Protokollnotiz zu Buchstabe h eingefügt:

„Protokollnotiz zu Buchstabe h:

Höchste Vergütungsgruppe im Sinne des Buchstaben h ist für die Angestelltengruppen, für die die Vergütungsgruppe I a keine Tätigkeitsmerkmale enthält, die Vergütungsgruppe I b.“

(2) § 17 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für Angestellte der Vergütungsgruppe I a sind Überstunden durch die Vergütung (§ 26) abgegolten.“

(3) In § 27 Abs. 1 Satz 1 wird „I“ durch „I a“ ersetzt.

In § 27 Abs. 2 zweiter Satz wird am Schluß angefügt:
„sowie I b und I a.“

In § 27 Abs. 3 letzter Satz wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgendes angefügt:

„für die Vergütungsgruppe I a die Vergütungsgruppe II“.

(4) In § 45 werden nach dem Wort „zugeteilt“ folgende Worte eingefügt:

„die Angestellten der Vergütungsgruppe I a der Stufe I b,“.

(5) In § 48 Abs. 1 wird in der Tabelle folgendes eingefügt:

in der Vergütungs- gruppe	bis zum vollendeten 30. Lebensjahr	bis zum vollendeten 40. Lebensjahr	nach vollendetem 40. Lebensjahr
	Werk t a g e		
I a	25	32	36

(6) Nr. 8 Abschn. B SR 2 c wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Ärzte der Vergütungsgruppe I a erhalten in den Fällen der Abs. 3 und 6 die für Ärzte der Vergütungsgruppe I b geltenden Sätze.“

§ 3

Anderungen und Ergänzungen der Anlage 1 a zum BAT

(1) In der Anlage 1 a zum BAT werden nachstehende Tätigkeitsmerkmale gestrichen:

In der Vergütungsgruppe I:

Wissenschaftliche und technische Angestellte mit abgeschlossener Hochschulbildung sowie gleichwertige wissenschaftliche, technische, kaufmännische und sonstige Angestellte, die sich durch besonders verantwortliche Tätigkeit und hochwertige Leistungen aus der Gruppe II herausheben.

Gruppen-, Sektions- und Abteilungsleiter, denen mindestens drei Angestellte mit Referententätigkeit der Gruppen III oder II dienstlich unterstellt sind.

Oberärzte, die sich durch besondere verantwortliche Tätigkeit und hochwertige Leistung aus der Vergütungsgruppe II herausheben, insbesondere wenn ihnen mindestens drei Ärzte der Vergütungsgruppe III oder II unterstellt sind.

In der Vergütungsgruppe II:

Wissenschaftliche und technische Angestellte mit abgeschlossener Hochschulbildung sowie gleichwertige wissenschaftliche, technische, kaufmännische und sonstige Angestellte, die sich durch besonders verantwortliche Tätigkeit aus der Gruppe III herausheben. Angestellte im Forstverwaltungsdienst, die sich in besonders verantwortlicher Tätigkeit längere Zeit bewährt haben.

Tierärzte in besonderer Stellung als Vorsteher von besonders großen Beschauämtern bei der staatlichen Fleischbeschau.

Ärzte (Zahnärzte) mit besonderer Verantwortlichkeit, die sich durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe III herausheben, insbesondere: Assistenzärzte als ständige Vertreter des leitenden Arztes, Erste Assistenzärzte, Assistenzärzte (Stationsärzte), Assistenzzahnärzte, denen mindestens ein Assistenzarzt (Assistenz Zahnarzt) unterstellt ist oder die mindestens 35 Betten betreuen.

In der Vergütungsgruppe III:

Wissenschaftliche und technische Angestellte mit abgeschlossener Hochschulbildung mit entsprechender Tätigkeit sowie gleichwertige wissenschaftliche, technische, kaufmännische und sonstige Angestellte mit entsprechender Tätigkeit.

Angestellte im Forstverwaltungsdienst, die hinsichtlich ihrer Leistungen den Forstmeistern im Reichs- oder Preussischen Staatsdienst gleichzustellen sind.

Administratoren der Versuchsgüter der landwirtschaftlichen Hochschulen, Versuchs- und Forschungsanstalten.

Mitarbeiter bei der Leitung der Pressestelle des Preussischen Staatsministeriums.

Geprüfte Nahrungsmittelchemiker.

Tierärzte.

Wissenschaftliche Zeichner mit abgeschlossener Hochschulbildung bei den tierärztlichen Hochschulen.

Assistenzärzte, Assistenz Zahnärzte und sonstige Ärzte.

(2) Die in § 73 Abs. 3 Abschn. C Buchst. c und d sowie in Abschn. E Buchst. a aufgeführten Tarifverträge sowie die tarifvertragliche Vereinbarung der Arbeitsrechtlichen Vereinigung in Nordrhein-Westfalen über die Arztstellenbesetzung in Krankenanstalten vom 1. April 1957 werden aufgehoben.

(3) An der Anlage 1 a zum BAT werden nachstehende Tätigkeitsmerkmale eingefügt:

Vergütungsgruppe I a

1. Ärzte in Anstalten und Heimen gemäß SR 2 a, die als ständige Vertreter des leitenden Arztes (Chefarztes) durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind, wenn dem leitenden Arzt mindestens elf vollbeschäftigte Ärzte ständig unterstellt sind. (Hierzu Protokollnotizen Nr. 5, 6 und 8.)
2. Ärzte der Vergütungsgruppe I b Fallgruppe 7, wenn ihnen mindestens zehn vollbeschäftigte Ärzte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 6.)
3. Zahnärzte in Anstalten und Heimen gemäß SR 2 a, die als ständige Vertreter des leitenden Zahnarztes (Chefarztes) durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind, wenn dem leitenden Zahnarzt mindestens elf vollbeschäftigte Zahnärzte ständig unterstellt sind. (Hierzu Protokollnotizen Nr. 5, 6 und 8.)

Vergütungsgruppe I b

1. a) Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung, die sich durch die besondere Schwierigkeit und Bedeutung ihres Aufgabengebietes oder durch hochwertige Leistungen auf einem besonders schwierigen Aufgabenkreis aus der Vergütungsgruppe II Fallgruppe 1 Buchst. a) herausheben, sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben (Hierzu Protokollnotiz Nr. 1.)
b) Angestellte der Vergütungsgruppe II Fallgruppe 1 Buchst. a), denen mindestens drei Angestellte der Vergütungsgruppe III oder II ständig unterstellt sind. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 8.)
c) Angestellte in kommunalen Einrichtungen und Betrieben, deren Tätigkeiten wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten sind wie die Tätigkeiten nach Buchst. a). (Hierzu Protokollnotiz Nr. 2.)
2. Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe II Fallgruppe 1 Buchst. d) herausheben, daß sie bei schwierigen Forschungsaufgaben hochwertige Leistungen erbringen. (Hierzu Protokollnotizen Nr. 1 und 4.)
3. Ärzte außerhalb der Anstalten und Heime gemäß SR 2 a, 2 b und 2 e III, denen mindestens drei vollbeschäftigte Ärzte oder Zahnärzte ständig unterstellt sind. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 8.)
4. Ärzte als Leiter von Blutzentralen außerhalb der Anstalten und Heime gemäß SR 2 a, 2 b und 2 e III.
5. Ärzte in Anstalten und Heimen gemäß SR 2 a und 2 e III, die als ständige Vertreter des leitenden Arztes (Chefarztes) durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind, wenn dem leitenden Arzt mindestens drei vollbeschäftigte Ärzte ständig unterstellt sind. (Hierzu Protokollnotizen Nr. 5, 6 und 8.)
6. Ärzte in Anstalten und Heimen gemäß SR 2 a und 2 e III, denen mindestens drei vollbeschäftigte Ärzte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. (Hierzu Protokollnotizen Nr. 6 und 8.)
7. Ärzte in Anstalten und Heimen gemäß SR 2 a und 2 e III, die einem der nachstehenden Gebiete vorstehen und überwiegend auf diesem Gebiet tätig sind: Anästhesie, Blutzentrale, Elektroencephalographie, Herzkatheterisierung, Pathologie, Röntgenologie, Zentrallaboratorium.
8. Ärzte als leitende Heimärzte in Anstalten und Heimen gemäß SR 2 b, denen mindestens drei vollbeschäftigte Ärzte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 8.)
9. Apotheker als Leiter von Apotheken, denen mindestens drei vollbeschäftigte Apotheker ständig unterstellt sind. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 8.)
10. Redakteure im Bundesdienst mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung, die sich durch die besondere Schwierigkeit und Bedeutung ihres Auf-

gabengebiets oder durch hochwertige Leistungen auf einem besonders schwierigen Aufgabenkreis aus der Vergütungsgruppe II Fallgruppe 10 herausheben, sowie sonstige Redakteure im Bundesdienst, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. (Hierzu Protokollnotizen Nr. 1 und 3.)

11. a) Redakteure im Bundesdienst mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung,
b) sonstige Redakteure im Bundesdienst, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen Tätigkeiten wie die Redakteure mit abgeschlossener Hochschulbildung ausüben,
denen mindestens drei Angestellte der Vergütungsgruppen III oder II ständig unterstellt sind. (Hierzu Protokollnotizen Nr. 1, 3 und 8.)
12. Redakteure mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung in der Tätigkeit eines Redakteurs vom Dienst in der Nachrichtenzentrale des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung und sonstige Redakteure, die diese Tätigkeit auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen ausüben, nach langjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe II Fallgruppe 11 und mit allseitiger Verwendbarkeit in der Nachrichtenabteilung. (Hierzu Protokollnotizen Nr. 1 und 3.)
13. Redakteure mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung in der Tätigkeit eines Chefs vom Dienst beim Presse- und Informationsamt der Bundesregierung sowie sonstige Redakteure, die diese Tätigkeit auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen ausüben, nach langjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe II. (Hierzu Protokollnotizen Nr. 1 und 3.)
14. Tierärzte, denen mindestens drei vollbeschäftigte Tierärzte ständig unterstellt sind. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 8.)
(Das Tätigkeitsmerkmal ist auch erfüllt, wenn anstelle der drei vollbeschäftigten Tierärzte eine entsprechend größere Zahl von im Angestelltenverhältnis stehenden nichtvollbeschäftigten Tierärzten regelmäßig unterstellt ist. Hierzu gehören nicht Tierärzte, die für eine Stundenentschädigung tätig sind, wenn sie im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 18 Stunden wöchentlich zur Dienstleistung herangezogen werden, sowie auf Gebührengrundlage tätige Tierärzte.)
15. Zahnärzte außerhalb der Anstalten und Heime gemäß SR 2 a und 2 e III, denen mindestens drei vollbeschäftigte Zahnärzte ständig unterstellt sind. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 8.)
16. Zahnärzte in Anstalten und Heimen gemäß SR 2 a und 2 e III, die als ständige Vertreter des leitenden Arztes (Chefarztes) durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind, wenn dem leitenden Zahnarzt mindestens drei vollbeschäftigte Zahnärzte ständig unterstellt sind. (Hierzu Protokollnotizen Nr. 5, 6 und 8.)
17. Zahnärzte in Anstalten und Heimen gemäß SR 2 a und 2 e III, denen mindestens drei vollbeschäftigte Zahnärzte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. (Hierzu Protokollnotizen Nr. 6 und 8.)

Vergütungsgruppe II

1. a) Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung, die sich durch besonders verantwortliche Tätigkeiten aus der Vergütungsgruppe III Fallgruppe 1 Buchst. a) herausheben, sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 1.)
b) Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und mit entsprechender Tätigkeit nach einer ununterbrochenen Bewährungszeit in Vergütungsgruppe III Fallgruppe 1 Buchst. a). Die Bewährungszeit beträgt
aa) 4 Jahre, wenn der Angestellte eine zweite Staatsprüfung mit Erfolg abgelegt hat,
bb) 5 Jahre bei Archäologen, Biologen, Chemikern, Geographen, Geologen, Geophysikern, Histori-

kern, Mathematikern, Mineralogen, Ozeanographen, Physikern und Psychologen; wird von diesen Angestellten neben der Diplomprüfung auch die Promotion gefordert, so beträgt die Bewährungszeit 3 Jahre.

cc) im übrigen 8½ Jahre.

Der zweiten Staatsprüfung stehen gleich:

- aa) die Hauptprüfung für Lebensmittelchemiker,
 - bb) die zweite theologische Prüfung für evangelische Geistliche,
 - cc) das Presbyteriatsexamen für katholische Geistliche.
- Die Vorschriften dieser Fallgruppe gelten nicht für
aa) Juristen,
bb) Angestellte mit Ausbildung zum höheren Lehramt, die nicht als Lehrkräfte beschäftigt sind,
cc) Angestellte im höheren Forstdienst, die keine zweite Staatsprüfung abgelegt haben. (Hierzu Protokollnotizen Nr. 1 und 7.)
- c) Angestellte in kommunalen Einrichtungen und Betrieben, deren Tätigkeiten wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten sind wie die Tätigkeiten nach Fallgruppe 1 Buchst. a). (Hierzu Protokollnotiz Nr. 2.)
 - d) Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe III Fallgruppe 1 Buchst. a) herausheben, daß ihnen Forschungsaufgaben zur selbständigen und verantwortlichen Bearbeitung übertragen werden. (Hierzu Protokollnotizen Nr. 1 und 4.)

2. Ärzte außerhalb der Anstalten und Heime gemäß SR 2 a, 2 b und 2 e III, die sich nach der Bestallung oder dem Erwerb einer Erlaubnis ununterbrochen als Ärzte vier Jahre in der Vergütungsgruppe III bewährt haben. Den Zeiten in Vergütungsgruppe III können andere Zeiten einer Tätigkeit als Arzt gleichgestellt werden, wenn diese Tätigkeit Voraussetzung für die Einstellung war. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 7.)
3. Ärzte in Anstalten und Heimen gemäß SR 2 a und 2 e III, die sich nach der Bestallung oder dem Erwerb einer Erlaubnis in einer Tätigkeit, die nicht länger als insgesamt fünf Jahre ununterbrochen sein darf, als Krankenhausärzte oder als Ärzte an wissenschaftlichen Instituten vier Jahre lang bewährt haben. Den Krankenhauszeiten werden die mit ärztlicher Tätigkeit im öffentlichen Dienst verbrachten Zeiten gleichgestellt.
4. Ärzte in Anstalten und Heimen gemäß SR 2 a und 2 e III, die als ständige Vertreter der leitenden Ärzte (Chefarzte) durch ausdrückliche Anordnung bestellt worden sind. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 5.)
5. Ärzte in Anstalten und Heimen gemäß SR 2 a und 2 e III, denen mindestens ein vollbeschäftigter Arzt ständig durch ausdrückliche Anordnung unterstellt ist. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 6.)
6. Ärzte in Anstalten und Heimen gemäß SR 2 b, die sich nach der Bestallung oder dem Erwerb einer Erlaubnis in einer Tätigkeit, die nicht länger als insgesamt fünf Jahre ununterbrochen sein darf, als Heimärzte oder als Krankenhausärzte vier Jahre lang bewährt haben. Den Zeiten als Heimarzt oder Krankenhausarzt werden die mit ärztlicher Tätigkeit im öffentlichen Dienst verbrachten Zeiten gleichgestellt.
7. Ärzte als leitende Heimärzte in Anstalten und Heimen gemäß SR 2 b. (Leitender Heimarzt ist auch der Arzt, der als alleiniger Arzt ein Heim ärztlich leitet.)
8. Apotheker, die sich nach der Bestallung ununterbrochen als Apotheker fünf Jahre in Vergütungsgruppe III bewährt haben. Den Zeiten in Vergütungsgruppe III werden Zeiten, die als Apotheker in Krankenhäusern außerhalb des öffentlichen Dienstes verbracht sind, gleichgestellt. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 7.)

9. Apotheker als Leiter von Apotheken, denen mindestens ein vollbeschäftigter Apotheker ständig unterstellt ist.
10. Redakteure im Bundesdienst mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung, die sich durch besonders verantwortliche Tätigkeiten aus der Vergütungsgruppe III herausheben sowie sonstige Redakteure im Bundesdienst, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. (Hierzu Protokollnotizen Nr. 1 und 3.)
11. Redakteure mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung, die im Schichtdienst der Nachrichtenzentrale des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung aus dem deutschen und fremdsprachlichen Nachrichtenmaterial die Informationsdienste in eigener Verantwortung erstellen, sowie sonstige Redakteure, die diese Tätigkeit auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen ausüben. (Hierzu Protokollnotizen Nr. 1 und 3.)
12. Tierärzte, die sich nach der Bestallung oder dem Erwerb einer Erlaubnis ununterbrochen als Tierärzte fünf Jahre in der Vergütungsgruppe III bewährt haben. Den Zeiten in der Vergütungsgruppe III können andere Zeiten einer Tätigkeit als Tierarzt gleichgestellt werden, wenn diese Tätigkeit Voraussetzung für die Einstellung war. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 7.)
13. Zahnärzte außerhalb der Anstalten und Heime gemäß SR 2 a und 2 e III, die sich nach der Bestallung ununterbrochen als Zahnärzte sechs Jahre in Vergütungsgruppe III bewährt haben. Den Zeiten in Vergütungsgruppe III können andere Zeiten einer Tätigkeit als Zahnarzt gleichgestellt werden, wenn diese Tätigkeit Voraussetzung für die Einstellung war. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 7.)
14. Zahnärzte in Anstalten und Heimen gemäß SR 2 a und 2 e III, die sich nach der Bestallung in einer Tätigkeit, die nicht länger als insgesamt fünf Jahre unterbrochen sein darf, als Zahnärzte in Krankenhäusern oder an wissenschaftlichen Instituten oder gleichzubewertenden zahnmedizinischen Instituten sechs Jahre lang bewährt haben. Den Krankenhauszeiten werden die mit zahnärztlicher Tätigkeit im öffentlichen Dienst verbrachten Zeiten sowie Zeiten, die in den ersten zwei Jahren nach der Bestallung in einer freien Praxis verbracht sind, gleichgestellt.
Für Angestellte, von denen die Bestallung sowohl als Arzt als auch als Zahnarzt gefordert wird, beträgt die Bewährungszeit drei Jahre. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 7.)
15. Zahnärzte in Anstalten und Heimen gemäß SR 2 a und 2 e III, die als ständige Vertreter der leitenden Zahnärzte (Chefärzte) durch ausdrückliche Anordnung bestellt worden sind. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 5.)
16. Zahnärzte in Anstalten und Heimen gemäß SR 2 a und 2 e III, denen mindestens ein vollbeschäftigter Zahnarzt ständig durch ausdrückliche Anordnung unterstellt ist. (Hierzu Protokollnotizen Nr. 6 und 8.)

Vergütungsgruppe III

1. a) Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 1.)
- b) Angestellte in kommunalen Einrichtungen und Betrieben, deren Tätigkeiten wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten sind wie die Tätigkeiten nach Fallgruppe 1 Buchst. a). (Hierzu Protokollnotiz Nr. 2.)
2. Ärzte.
3. Apotheker.
4. Redakteure im Bundesdienst mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und mit entsprechenden Tätigkeiten sowie sonstige Redakteure im

Bundesdienst, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. (Hierzu Protokollnotizen Nr. 1 und 3.)

5. Redakteure mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung, die im Schichtdienst der Nachrichtenzentrale des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung das deutsche und fremdsprachliche Nachrichtenmaterial sichten und für den Nachrichtenspiegel vorbereiten, sowie sonstige Redakteure, die diese Tätigkeiten auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen ausüben. (Hierzu Protokollnotizen Nr. 1 und 3.)
6. Tierärzte.
7. Zahnärzte.

Protokollnotizen zu den Vergütungsgruppen Ia bis III

- Nr. 1 Wissenschaftliche Hochschulen sind Universitäten, Technische Hochschulen sowie andere Hochschulen, die nach Landesrecht als wissenschaftliche Hochschulen anerkannt sind.
Abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium mit einer ersten Staatsprüfung oder mit einer Diplomprüfung beendet worden ist. Der ersten Staatsprüfung oder der Diplomprüfung steht eine Promotion nur in den Fällen gleich, in denen die Ablegung einer ersten Staatsprüfung oder einer Diplomprüfung nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften nicht vorgesehen ist.
- Nr. 2 Als kommunale Einrichtungen und Betriebe gelten auch Einrichtungen und Betriebe des Landes Berlin, der Freien Hansestadt Bremen und der Freien und Hansestadt Hamburg, die kommunalen Zwecken dienen.
- Nr. 3 Das Tätigkeitsmerkmal des Redakteurs mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung ist erfüllt, wenn die Erledigung der dem Redakteur übertragenen Aufgaben
 - a) in der Nachrichtenzentrale des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung: Sammeln, Sichten, Ordnen sowie Bearbeiten von allgemeinem Informationsmaterial zum Zwecke der allgemeinen Unterrichtung,
 - b) im sonstigen Bundesdienst: Planung und Bestimmung der Themen, Auswahl und fachliche Beratung der Autoren, Auswahl und inhaltliche Überarbeitung des zu veröffentlichenden Materials
 ein Wissen und Können erfordert, wie es im Regelfalle durch eine abgeschlossene Hochschulbildung vermittelt wird. (Das Tätigkeitsmerkmal zu Buchst. b) kann im Einzelfalle auch dann erfüllt sein, wenn der Redakteur nicht alle aufgeführten Tätigkeiten ausübt.)
Die Tätigkeitsmerkmale für Redakteure gelten entsprechend für Redakteure im Presse- und Informationsamt des Landes Berlin.
- Nr. 4 Forschungsaufgaben sind Aufgaben, die dazu bestimmt sind, den wissenschaftlichen Kenntnisstand zu erweitern, neue wissenschaftliche Methoden zu entwickeln oder wissenschaftliche Kenntnisse und wissenschaftliche Methoden auf bisher nicht beurteilbare Sachverhalte anzuwenden.
Die Tätigkeitsmerkmale für Angestellte mit Forschungsaufgaben gelten auch für Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte mit Forschungsaufgaben.
- Nr. 5 Ständiger Vertreter im Sinne des Tätigkeitsmerkmals ist nur der Arzt (Zahnarzt), der den Chefarzt in der Gesamtheit seiner Dienstaufgaben vertritt. Das Tätigkeitsmerkmal kann daher innerhalb einer Abteilung (Klinik) nur von einem Arzt (Zahnarzt) erfüllt werden.
- Nr. 6 Ist die Eingruppierung von der Zahl der unterstellten Ärzte (Zahnärzte) abhängig, so gilt folgendes:
 - a) Bei der Zahl der unterstellten Ärzte (Zahnärzte) zählen nur Ärzte (Zahnärzte) mit, die in einem

Angestellten- oder Beamtenverhältnis zum Krankenhausträger stehen oder im Krankenhaus von einem sonstigen öffentlichen Arbeitgeber (Dienstherrn) eingesetzt werden.

- b) Für die Eingruppierung ist es unschädlich, wenn im Organisations- und Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen nicht besetzt sind.

Nr. 7 Zu der Bewährungszeit in der Vergütungsgruppe III rechnen auch Zeiten, die im Beamtenverhältnis in einer entsprechenden Besoldungsgruppe zurückgelegt sind.

Nr. 8 Soweit die Eingruppierung von der Zahl der unterstellten Angestellten der Vergütungsgruppen III bis Ib abhängig ist, rechnen hierzu auch Beamte der entsprechenden Besoldungsgruppen.

(4) Nr. 3 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen erhält nachstehende Fassung:

„Für Angestellte, die in der Anlage 1 a außerhalb der Tätigkeitsmerkmale der jeweiligen Fallgruppe 1 einer Vergütungsgruppe mit besonderen Tätigkeitsmerkmalen aufgeführt sind, gelten die Tätigkeitsmerkmale der jeweiligen Fallgruppe 1 weder in der Vergütungsgruppe, in der sie aufgeführt sind, noch in einer höheren Vergütungsgruppe (ausgenommen Vergütungsgruppe Ia). Dies gilt nicht für sonstige Angestellte im Sinne des Tätigkeitsmerkmals Buchst. a) der jeweiligen Fallgruppe 1 der Vergütungsgruppen III und höher, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, es sei denn, daß sie außerhalb der Tätigkeitsmerkmale der jeweiligen Fallgruppe 1 dieser Vergütungsgruppen mit besonderen Tätigkeitsmerkmalen aufgeführt sind.“

§ 4

Ausnahme von § 3 Abs. 3

§ 3 Abs. 3 gilt nicht für Angestellte, die als Lehrkräfte beschäftigt sind.

§ 5

Anwendung der ADO für übertarifliche Angestellte

(1) Bei der Anwendung der Allgemeinen Dienstordnung (ADO) für übertarifliche Angestellte vom 10. Mai 1938 ist im Bereich des Bundes und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder mit folgenden Maßgaben zu verfahren:

1. In Nr. 1 Satz 1 treten an die Stelle der Worte:
„Vergütungsgruppe I der TO.A. sind — unbeschadet der ADO Nr. 3 zu § 3 TO.A. — nach nachstehenden Grundsätzen zu regeln“

die Worte

„der höchsten Vergütungsgruppe im Sinne der Protokollnotiz zu § 3 Buchst. h BAT, können nach nachstehenden Grundsätzen geregelt werden“.

2. In Nr. 3 Abs. 2 Satz 1 treten an die Stelle der Worte
„Vergütungsgruppe I oder II der TO.A.“

die Worte

„Vergütungsgruppe Ia, Ib oder II BAT“.

(2) Im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände wird die ADO nicht mehr angewandt.

§ 6

Übergangsvorschriften

(1) Die Höhergruppierung der im Arbeitsverhältnis stehenden Angestellten, die nach diesem Tarifvertrag die Tätigkeitsmerkmale einer höheren als ihrer bisherigen Vergütungsgruppe erfüllen, erfolgt nach Maßgabe von § 27 Abs. 2 BAT.

(2) Die Eingruppierung der unter diesen Tarifvertrag fallenden Angestellten, die bis zum 8. November 1962 günstiger als nach diesem Tarifvertrag eingruppiert worden sind, bleibt unberührt.

§ 7

Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt am 1. Februar 1963 in Kraft.

Bonn, den 8. November 1962

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen:

I. Allgemeines

Durch den Tarifvertrag werden die Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1 a zum BAT in den Vergütungsgruppen III und höher für alle Angestellten des Landes neu geregelt mit Ausnahme der Tätigkeitsmerkmale für die Betriebsprüfer und für die im Fremdsprachendienst beschäftigten Angestellten, die durch den Tarifvertrag vom 15. Januar 1960 bzw. 12. Juli 1962 festgelegt worden sind. Für diese Angestellten gelten nach Nr. 3 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen in der Fassung des § 3 Abs. 4 des vorstehenden Tarifvertrages die Tätigkeitsmerkmale der jeweiligen Fallgruppe 1 nicht, weil sie mit besonderen Tätigkeitsmerkmalen aufgeführt sind.

II. Zur Durchführung des Tarifvertrages im einzelnen

1. Zu § 1

Der Tarifvertrag führt eine neue Vergütungsgruppe Ia ein. Die Vergütungsgruppe I erhält an allen Stellen des BAT und sonstiger Tarifvorschriften, in denen sie genannt ist, die Bezeichnung Ib.

2. Zu § 2 Abs. 1

Höchste Vergütungsgruppe im Sinne des § 3 Buchst. h) BAT ist mit Ausnahme für die Ärzte und Zahnärzte in den Anstalten und Heimen gemäß SR 2 a BAT die Vergütungsgruppe Ib.

3. Zu § 3 Abs. 3

- a) Zu Vergütungsgruppe Ib, II und III, jeweilige Fallgruppe 1 Buchst. a)

Die Tätigkeiten der „sonstigen Angestellten, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben“, müssen solche sein, wie sie üblicherweise von den Angestellten mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung ausgeübt werden.

- b) Zu Vergütungsgruppe II Fallgruppe 1 Buchst. b)

Das Tätigkeitsmerkmal gilt nur für Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung, nicht aber für die „sonstigen Angestellten, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben“.

Bei Anwendung des Begriffs „Bewährung“ sind die vom Bundesarbeitsgericht entwickelten Rechtsgrundsätze (BAG v. 24. 6. 1960 — AP Nr. 70 zu § 3 TO.A.) zu beachten. Danach fordert dieser Begriff „mehr als nur die längere Ausübung der Tätigkeit“. Das Merkmal fordert vielmehr den „Nachweis der wirklichen Eignung“.

Die Bewährungszeiten müssen ununterbrochen in Vergütungsgruppe III Fallgruppe 1 Buchst. a) abgeleistet sein. Als Unterbrechung im Sinne des Tätigkeitsmerkmals ist in der Regel bereits ein Zeitraum von einem Arbeitstag anzusehen. Nicht erforderlich ist, daß die Bewährungszeit insgesamt oder teilweise beim Land zurückgelegt worden ist. Sie muß aber bei einem Arbeitgeber zurückgelegt sein, der vom BAT oder einem Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts erfaßt wird, oder vor dem 1. April 1961 bei einem Arbeitgeber, der unter den Geltungsbereich der TO.A. fiel, da andernfalls die Bewährungszeit nicht in Vergütungsgruppe III Fallgruppe 1 Buchst. a) abgeleistet sein kann. Nach der Protokollnotiz Nr. 7 rechnen zur Bewäh-

rungszeit auch die Zeiten, die im Beamtenverhältnis in den jetzigen Besoldungsgruppen A 13 oder H 1 zurückgelegt sind. Es entspricht dem Sinn des Tätigkeitsmerkmals und der Protokollnotiz, daß auch Zeiten in einer höheren Vergütungsgruppe oder höheren Besoldungsgruppe berücksichtigt werden.

Zeiten vor dem Inkrafttreten des Tarifvertrages sind zu berücksichtigen.

c) Zu den Tätigkeitsmerkmalen der Angestellten mit Forschungsaufgaben

Für die Anwendung der Tätigkeitsmerkmale für Angestellte mit Forschungsaufgaben kommt es nicht darauf an, daß die Beschäftigungsdienststelle ein Forschungsinstitut ist. Es genügt, daß der Angestellte überwiegend mit Forschungsaufgaben beschäftigt ist. Angestellte mit Forschungsaufgaben, die nicht die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppe Ib Fallgruppe 2 oder der Vergütungsgruppe II Fallgruppe 1 Buchst. d erfüllen, sind in die Vergütungsgruppe III oder, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen, in die Vergütungsgruppe II Fallgruppe 1 Buchst. b einzugruppieren.

Nach der Protokollnotiz Nr. 4 sind reine Erprobungen und Routineuntersuchungen keine Forschungsaufgaben.

4. Zu § 3 Abs. 4

Während die Nr. 3 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen in der Fassung des Tarifvertrages vom 15. Januar 1960 nur für die Vergütungsgruppen VII, VIb, Vb, IVb und IVa galt, gilt sie i. d. F. des vorstehenden Tarifvertrages nunmehr für alle Vergütungsgruppen der Anlage 1a.

5. Zu § 4

Für Angestellte, die als Lehrkräfte beschäftigt sind, gilt der Erlaß d. Kultusministers v. 1. 9. 1962 — Z B 3 — 23:06 — 1003 62 —.

6. Zu § 5 Abs. 1 Nr. 1

Die Gewährung einer Vergütung auch an Angestellte, deren Tätigkeit höher zu bewerten ist als nach der Vergütungsgruppe Ib oder der Vergütungsgruppe Ia, bedarf gemäß § 10 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 1962 meiner — des Finanzministers — vorherigen Zustimmung.

7. Zu § 6

Für Angestellte, die nach dem Tarifvertrag die Tätigkeitsmerkmale einer höheren als ihrer bisherigen Vergütungsgruppe am 1. Februar 1963 erfüllen, besteht ein Anspruch auf Höhergruppierung von diesem Tage ab, auch wenn die Höhergruppierung infolge der damit verbundenen Verwaltungsarbeit erst später ausgesprochen wird.

An alle obersten Landesbehörden

und nachgeordneten Dienststellen

— MBL NW. 1963 S. 276.

2123

**Anderung
der Berufsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein
Vom 22. Februar 1963**

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 1. Dezember 1962 auf Grund des § 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte vom 3. Juni 1954 (GS. NW. S. 376) folgende Änderung der Berufsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein vom 20. 7. 1955 (SMBL. NW. 2123) in der Fassung der Änderung vom 6. 4. 1962 (MBL. NW. S. 778) beschlossen, die durch Erlaß des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. Februar 1963 — VI C 1—14.06.50.4 ZN — genehmigt worden ist:

§ 1

1. § 15 Absatz 2 Buchstabe c Satz 1 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

„c) vor und nach einer über zwei oder mehr Wochen dauernden Abwesenheit oder Krankheit.“

2. § 15 Absatz 2 Satz 3 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

„In den Fällen a) und b) darf die Anzeige höchstens dreimal, im Falle c) nur je einmal in der gleichen Zeitung veröffentlicht werden; sie darf nur Namen, Anschrift, Telefon und Sprechstunden enthalten.“

§ 2

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verbandsorgan des Bundesverbandes der Deutschen Zahnärzte e.V. in Kraft. Gleichzeitig erfolgt die Veröffentlichung im Rheinischen Zahnärzteblatt.

— MBL NW. 1963 S. 281.

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen

— Fünfte Wahlperiode (ab 1962) —

BESCHLÜSSE

des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 10., 11. und 12. Sitzung (9. Sitzungsabschnitt)
am 12., 13. und 14. Februar 1963 in Düsseldorf, Haus des Landtags

Nummer der T.O.	Drucksache	Inhalt	Beschluß des Landtags (Datum d. Beschlusses)
—	85	Ersatzwahl für den Rundfunkrat des Westdeutschen Rundfunks Köln	Der Wahlvorschlag wurde einstimmig angenommen. (12. 2.)
—	75 7	Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1963 (Haushaltsgesetz 1963)	Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung mit folgender Änderung bei Stimmhaltung der SPD angenommen: In § 6 Abs. 3 wird die Ziffer 4 gestrichen. (14. 2.)

Nummer der T.O.	Drucksache	I n h a l t	Beschluß des Landtags (Datum d. Beschlusses)
	79	Einzelplan 03 — Innenministerium —	Abschnitte A bis E bei Stimmenthaltung der SPD angenommen; Abschnitte F und G einstimmig angenommen. (13. 2.)
	76	Änderungsantrag der Fraktion der SPD zu Epl. 03	Mit Mehrheit abgelehnt. (13. 2.)
	57	Änderungsantrag der Fraktion der SPD zu Epl. 03	Mit Mehrheit abgelehnt. (13. 2.)
	77	Änderungsantrag der Fraktion der SPD zu Epl. 03	Mit Mehrheit abgelehnt. (13. 2.)
	80	Einzelplan 05 — Kultusministerium —	Gegen eine Stimme bei Stimmenthaltung der SPD angenommen. (12. 2.)
	72	Änderungsantrag der Fraktion der SPD zu Epl. 05	Mit Mehrheit abgelehnt. (12. 2.)
	73	Änderungsantrag der Fraktion der SPD zu Epl. 05	Bei zwei Stimmenthaltungen mit Mehrheit abgelehnt. (12. 2.)
	74	Änderungsantrag der Fraktion der SPD zu Epl. 05	Einstimmig an den Kulturausschuß überwiesen. (12. 2.)
	81	Einzelplan 07 — Ministerium für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten —	Bei Stimmenthaltung der SPD angenommen. (14. 2.)
	58	Änderungsantrag der Fraktion der SPD zu Epl. 07	Mit Mehrheit abgelehnt. (14. 2.)
	69	Änderungsantrag der Fraktion der SPD zu Epl. 07	Mit Mehrheit abgelehnt. (14. 2.)
	70	Änderungsantrag der Fraktion der SPD zu Epl. 07	Mit Mehrheit abgelehnt. (14. 2.)
	71	Änderungsantrag der Fraktion der SPD zu Epl. 07	Mit Mehrheit abgelehnt. (14. 2.)
	82	Einzelplan 08 — Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr —	Einstimmig angenommen. (14. 2.)
	83	Einzelplan 14 — Allgemeine Finanzverwaltung —	Bei einigen Stimmenthaltungen angenommen. (14. 2.)
	84	Außerordentlicher Haushalt	Bei Stimmenthaltung der SPD angenommen. (14. 2.)
—	78 37	Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses über den Antrag der Fraktion der SPD betr. Länderfinanzausgleich	Zurückgestellt. (14. 2.)

— MBl. NW. 1963 S. 281.

Einzelpreis dieser Nummer 0,55 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 9,— DM, Ausgabe B 10,20 DM.